

Satzung

DER BRÜDER- UND SCHWESTERNSCHAFT MARTINSHOF e. V.

Präambel

Die Brüder- und Schwesternschaft Martinshof e. V. ist Nachfolgerin der in ihr zusammengeschlossenen 1. Schlesischen Brüderschaft in Kraschnitz (gegründet 1881) und der Brüderschaft Martinshof e. V., früher Zoar, (gegründet 1898) in Rothenburg/Oberlausitz.

Durch eine Verordnung der Landesregierung Sachsens vom Jahr 1948 wurde der Verein gezwungen, sein gesamtes Vermögen der damaligen Evangelischen Kirche von Schlesien westlich der Neiße zur Fortführung zu übertragen. Diese hat das gesamte Vermögen am 29.12.1948 übernommen und als Sondervermögen "Brüder- und Pflegehaus Martinshof" in Rothenburg weitergeführt. Mündlich und schriftlich erklärte die damalige Leitung des Vereins, daß sie die Übergabe in der Erwartung wagte, daß ihr Vermögen von der Kirche zurückerstattet würde, sobald die Möglichkeiten eines juristischen Bestehens gegeben seien.

Die Brüder- und Schwesternschaft Martinshof gründete sich am 14. September 1991 als gemeinnütziger eingetragener Verein, erhielt und übernahm das Sondervermögen "Brüder- und Pflegehaus Martinshof" von der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zurück.

Mit der Übernahme des Sondervermögens "Brüder- und Pflegehaus Martinshof" verpflichtet sich der Verein, dieses entsprechend seinem bisherigen Charakter selbst oder in Form einer eigenständigen juristischen Person weiterzuführen.

Zur Förderung der Diakonie der evangelischen Kirche gründete der Verein zum 1. Januar 1996 die Stiftung "Martinshof Rothenburg Diakoniewerk".

§ 1 - Name, Sitz, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Brüder- und Schwesternschaft Martinshof e. V." - nachfolgend Verein genannt.
2. Das Zeichen des Vereins ist Martin von Tours mit dem Bettler.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rothenburg/Oberlausitz und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
4. Er ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz e. V. und dadurch dem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchen in Deutschland e.V. angeschlossen. Er ist Mitglied im Verband Evangelischer Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft in Deutschland (VEDD).
5. Die Brüder- und Schwesternschaft Martinshof e.V. ist eine diakonische Gemeinschaft gemäß § 10 des Diakonengesetzes der Evangelischen Kirche der Union durch die Anerkennung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die der Diakonie der evangelischen Kirche und der Gemeinschaft im Diakoniat. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und finanzielle Unterstützung, sowie durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.
2. Er stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Menschen Hilfe zu geben, die auf Grund ihrer Krankheit, ihres Alters, ihrer Behinderung oder sozialer Problemlagen diese bei der Gestaltung ihres Lebens benötigen.
 - b) zur Förderung kirchlicher Gemeinschafts- und Gemeindebildungen beizutragen und Menschen die haupt- oder ehrenamtlich in Kirche und Diakonie tätig sind zu begleiten.
 - c) diakonisch-missionarische Vorhaben zu unterstützen oder selbst durchzuführen;

d) Aus-, Fort- und Weiterbildung zu betreiben, die dem Satzungszweck dienlich ist; dazu gehört die ideelle und finanzielle Förderung der Ausbildung von Diakonen und Diakoninnen.

e) Die Stiftung Martinshof Rothenburg Diakoniewerk ideell und finanziell zu unterstützen und zu fördern

3. Eine Erweiterung der Aufgaben kann die Mitgliederversammlung beschließen.

4. Für die Wahrnehmung von Aufgaben kann der Verein eigenständige Einrichtungen begründen, in welchen er vertreten ist oder sich an solchen beteiligen.

§ - 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

5. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke anderer gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Einrichtungen bedienen.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Männer und Frauen werden, die Glied einer der "Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen" in Deutschland angeschlossenen Kirche sind, sich dem Verein Brüder- und Schwesternschaft Martinshof e. V. verbunden fühlen, seinen Zweck und seine Aufgaben unterstützen und sich an seinem Leben beteiligen wollen. Sie haben eine Diakonenausbildung erfolgreich abgeschlossen oder sind Mitarbeiter der Kirche, die sich in ihrem Dienst bewährt haben. Ihre Ehepartner können ebenfalls in den Verein aufgenommen werden, auch wenn sie nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

2. Über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der Brüder- und Schwesternschaft Martinshof.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied wiederholt oder in schwerem Maß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder wenn er nicht mehr Glied einer der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ in Deutschland angeschlossenen Kirche ist. Der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Aufnahme- und Ausschlußverfahren werden in einer besonderen Ordnung geregelt.

4. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, Pflichten und Ansprüche des Mitgliedes.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von jedem Mitglied wird die Einhaltung der Lebensordnung erwartet.

2. Mit der Aufnahme erhält jedes Mitglied das aktive und passive Wahlrecht.

3. Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern die Bereitschaft, sich um der Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins willens entsenden zu lassen und im Auftrag des Vereins befristete Aufgaben zu übernehmen.

4. Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag.

§ 6 - Organe

Organe des Vereins sind:

der Vorstand; die Mitgliederversammlung

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung des Vereins und damit sein oberstes Beschlußgremium. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt, wird vom Vorstand einberufen und von dem Vorsitzenden des Vereins geleitet. Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies fordern.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Aufgaben des Vereins. Außerdem ist sie zuständig für die:

a) Förderung der geistlichen Gemeinschaft;

b) Einführung neuer Mitglieder

c) Entgegennahme der Jahres- und Finanzberichte des Vorstandes sowie für die Erteilung von Entlastung bei Rechnungslegung;

d) Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;

e) Verabschiedung der Satzung, Satzungsänderungen und der Lebensordnung;

f) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;

g) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsrates;

h) Wahl von Delegierten in anderen Vereinen und Gesellschaften;

i) Beschlüsse über Erweiterung der Aufgaben und Veränderungen des des Vereinszwecks;

j) Gründung von oder Beteiligung an eigenständigen Einrichtungen im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben;

k) Verabschiedung der Konventsordnung und Vergabe von Aufgaben und Themen an den Vorstand und die Konvente;

l) Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;

m) Beschlüsse über Auflösung des Vereins und über die weitere Verwendung des verbleibenden Vermögens.

3. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Entscheidungen über die Satzung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dies trifft auch zu für Beschlüsse, die eine Erweiterung der Aufgaben oder Veränderungen des Vereinszweckes zum Inhalt haben. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Näheres regelt § 12.

5. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hat kein Kandidat diese erreicht, so ist in einem weiteren Wahlgang gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und die Richtigkeit durch Unterschrift des Protokollführers und des Vorsitzenden des Vereins oder seines Stellvertreters zu bestätigen.

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende und/ oder Stellvertreter vertritt gemeinsam, oder in dessen Verhinderungsfall, jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er wird für vier Jahre gewählt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Dem Vorstand gehören an:

a) als geborene Mitglieder:

der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter;

der Geistliche Leiter des Vorstandes der Stiftung „Martinshof Rothenburg Diakoniewerk“

b) als gewählte Mitglieder:

je ein Vertreter der Konvente;

bis zu drei durch den Vorstand berufene sachkompetente Mitglieder des Vereins

4. Den Vorsitz im Vorstand hat der Vorsitzende des Vereins.

5. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden des Vereins einberufen. Der Vorstand muß zusammentreten, wenn die Mitgliederversammlung oder vier Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Außerdem kann jedes Vereinsmitglied eine Sitzung des Vorstandes beantragen, wenn weitere 10 Mitglieder oder ein Konvent den Antrag unterstützen.

6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und erstellt dafür Beschlussvorlagen.

b) Er sorgt für die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

c) Er stellt den Haushaltsplan sowie die Jahres- und Finanzberichte für den Verein auf und legt sie der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vor.

d) Er erstellt eine Lebensordnung für die Mitglieder und trägt Sorge für deren Einhaltung.

e) Er achtet auf die Einhaltung der Konventsordnung und bearbeitet Eingaben der Konvente sowie von einzelnen Mitgliedern des Vereins.

f) Er sorgt für gemeinschaftsbildende und geistliche Angebote.

g) Er erarbeitet Wahlvorschläge für die Wahlen der Mitglieder des Stiftungsrates und anderer Gremien.

h) Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.

i) Er begleitet bei der Profilierung des Vereins als Glaubens- und Dienstgemeinschaft. Er legt beschlossene Satzungsänderungen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz zur Zustimmung vor.

7. Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Beschlüssen, die einen Konvent betreffen, muß dessen Vertreter anwesend sein.

§ 9 - Konvente

1. Konvente sind regional zusammengefaßte Versammlungen des Vereins und damit Untergliederungen ohne Rechtsfähigkeit. Die Teilnahme ist für Mitglieder verpflichtend.

2. Konvente sind berechtigt, für die Mitgliederversammlung und für den Vorstand Vorlagen zu erarbeiten.

3. Weiteres regelt eine Konventsordnung.

§ 10 - Vorsitzender / stellvertretender Vorsitzender

1. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereins und in der Regel Diakon. Er wird von der Mitgliederversammlung für acht Jahre gewählt und kann wieder gewählt werden. Seine Abwahl ist durch die Mitgliederversammlung möglich. Weiteres wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

2. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz. Die Einführung in sein Amt erfolgt durch den Bischof.

3. Der stellvertretende Vorsitzende soll die gleichen Voraussetzungen wie der Vorsitzende haben. Er wird für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und kann wiedergewählt werden. Er wird in seinen Dienst eingeführt.

§ 11 - Vermögen und Finanzen

1. Die Mittel, die dem Verein zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen, einschließlich Grundstücke und Gebäude, bilden sein Vermögen.

2. Sämtliche Finanzmittel sind ausschließlich für die Erfüllung der dem Verein obliegenden Zwecke und Aufgaben (§ 2) zu verwenden und innerhalb der Jahresrechnung nachzuweisen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 - Auflösung des Vereins 1. Den Beschluß über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur fassen, wenn in der Einladung zur Sitzung ausdrücklich auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins hingewiesen wurde,

b) zuvor die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz e. V. gehört wurde

und mindestens drei Viertel aller Mitglieder der Auflösung zustimmen.

2. Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von 8 Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über die weitere ausschließliche und unmittelbare Verwendung des verbleibenden Vermögens für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck gemäß den steuerlichen Bestimmungen. Wird ein solcher Beschluß nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auflösung des Vereins gefaßt, geht das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stiftung Martinshof Rothenburg Diakoniewerk über.

§ 13 - Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 14 - Inkrafttreten Diese Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 25.05.2002 verabschiedet. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit wird zugleich die bisherige Satzung vom 21. Juli 1992 in der Fassung vom 24.05.1997 aufgehoben.

Rothenburg/Oberlausitz, den 25.05.2002

gez. Andreas Drese

gez. Ernst Opitz